

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Lars Harms
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/394**

**Stellungnahme zum Umsetzungskonzept zur Reduzierung von Büroflächen
(Umdruck 20/222)**

15. November 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 zu einer mündlichen Anhörung zum Umsetzungskonzept der Landesregierung zur Reduzierung von Büroflächen am 17. November 2022 eingeladen. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Der DGB hat seine Teilnahme an der mündlichen Anhörung gerne zugesagt und gibt hiermit eine ergänzende schriftliche Stellungnahme ab.

Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Zur Gesamtbewertung des vorliegenden Konzeptes

Die dem Konzept zugrunde liegende gesetzliche Verpflichtung zur Reduzierung von Büroflächen und die weitergehenden Zielsetzungen der Landesregierung wurden nicht mit dem DGB gemeinsam erörtert. Weder der DGB noch seine Gewerkschaften wurden in die Beratungen eingebunden bzw. konnten zu den nun gesetzten Rahmenbedingungen Stellung nehmen. Der DGB und seine Gewerkschaften nehmen die gesetzten Rahmenbedingungen deshalb zur Kenntnis. Sie sind explizit nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

Die vorgesehene Reduzierung von Büroflächen macht für die Beschäftigten des Landes zahlreiche Veränderungen notwendig und führt zu einer Verunsicherung der Beschäftigten. Mit der Änderung der räumlichen Arbeitssituation und der damit verbundenen Kultur in den Dienststellen ist ein hohes Konfliktpotential verbunden. Der DGB und seine Gewerkschaften legen deswegen hohen Wert darauf, dass die Interessen und Anliegen der Beschäftigten in den anstehenden Veränderungsprozessen berücksichtigt werden. Die anstehenden Veränderungsprozesse sind deshalb durch Regelungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein auszugestalten. Diese Regelungen sollten auch die Partizipation der Beschäftigten vor Ort an den anstehenden Veränderungsprozessen mit umfassen. Der DGB hat der Landesregierung entsprechende Verhandlungen zu einer Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes vorgeschlagen.

Im bisher vorliegenden Konzept sind sowohl die Partizipation der Beschäftigten als auch die Mitbestimmung ihrer Interessenvertretungen stärker hervorzuheben.

Ein zentraler Hebel zur Reduzierung von Büroflächen sind Desksharing-Konzepte, die durch die teilweise sehr starke Wahrnehmung von Wohnraumarbeit in den Dienststellen ermöglicht werden sollen. Die Wohnraumarbeit der Beschäftigten der Landesverwaltung ist durch die Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu „Rahmenbedingungen für flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein „Mobile Arbeit“ und „Wohnraumarbeit““ geregelt worden. Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 28. März 2018 ist in der letzten Legislaturperiode umfassend evaluiert worden und steht nun vor einer Überarbeitung. Es ist dem DGB und seinen Gewerkschaften wichtig, dass auch künftig niemand zu Wohnraumarbeit gedrängt werden darf, um die Quote einhalten und Flächeneinsparungen erreichen zu können. Das Prinzip der Freiwilligkeit muss bestehen bleiben.

Die Einführung von Desksharing-Konzepten bedeutet einen grundlegenden Kulturwandel für die öffentliche Verwaltung. Darauf basierende moderne Raumkonzepte müssen deswegen die Bedürfnisse der Beschäftigten vor Ort aufgreifen und die Arbeitsfähigkeit vor Ort gewährleisten. Hierzu gehört die Berücksichtigung notwendiger Sitzungsräume, Gemeinschafts- und technisch ausgestatteter Präsentationsflächen. Die entsprechende Umwandlung bestehender Flächen macht Investitionen und in vielen Fällen wahrscheinlich auch bauliche Maßnahmen notwendig. Vor diesem Hintergrund erscheint es ambitioniert, bis 2030 nicht nur 20 Prozent der Büroflächen, sondern auch 10 Prozent der Netto-Raumfläche einsparen zu wollen. Die Bereitstellung von bis zu 10.000.000 Euro für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtfläche von Büroräumen um 20 Prozent im 3. Nachtragshaushaltsgesetz 2022 ist hierfür eine nahezu zwingende Voraussetzung.¹

Zu möglichen Inhalten einer Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein

Der vom DGB und seinen Gewerkschaften angestrebte Abschluss einer Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zur Umsetzung der Büroflächenreduzierung und der damit verbundenen Einführung moderner Raumkonzepte macht eine ausführliche Beratung verschiedener Punkte und Aspekte notwendig.

Folgende Punkte sollten aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften in den Verhandlungen zu einer Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein gemeinsam erörtert werden:

1. Geltungsbereich (nur klassische Büroarbeitsplätze? Bereiche mit Publikumsverkehr? Besondere Situation nachgeordneter Bereiche),
2. feste eigene Arbeitsplätze für Schwerbehinderte und nicht mobil Arbeitende,

¹ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/246.

3. Büros für Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte,
4. Partizipation der Beschäftigten, dezentrale Beteiligung und Nutzerbedarfsanalysen,
5. Anforderungen an Arbeitsplätze, u.a. Arbeitsschutz,
6. Einrichtung wohnortnaher Coworking-Spaces (Gewährleistung ergonomischer Arbeitsplätze in der Wohnraumarbeit),
7. „Return on Investment“ aus Sicht der Beschäftigten (insbesondere Büroausstattung der Wohnraumarbeitsplätze).

Zur besonderen Situation nachgeordneten Bereiche

Das vorliegende Konzept legt seinen Fokus auf die Reduzierung von Büroflächen. Neben dem Ziel der Reduzierung von Büroflächen verfolgt die Landesregierung aber auch das Ziel die Netto-Raumfläche insgesamt um 10 Prozent zu reduzieren.

Das vorliegende Umsetzungskonzept weist auf die Besonderheiten einer ganzen Reihe von Bereichen hin, die auch aus Sicht des DGB und seiner Gewerkschaften von den Vorhaben weitgehend auszunehmen sind und in denen bei hohem Aufwand nur geringe Effizienzgewinne zu erwarten wären. Dies betrifft beispielsweise die Landespolizei mit ihren über das ganze Land verstreuten operativen Einheiten, die Straßenmeistereien, die LKN/LBV-Baubetriebe, die Justizvollzugsanstalten und das Landeslabor. Die Schulen sind eh durch die kommunale Trägerschaft nicht Gegenstand der vorliegenden Überlegungen. Eine weitgehende Ausnahmeregelung für die genannten nachgeordneten Bereiche ist auch deswegen naheliegend, da hier der Anteil der Beschäftigten in Wohnraumarbeit tendenziell niedrig ist. Mit einer Ausnahmeregelung für diese Bereiche könnte auch einer unnötigen Verunsicherung der Beschäftigten entgegengewirkt werden.

Zu festen Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte und nicht mobil Arbeitende

Auf Desksharing-Konzepten basierende moderne Raumkonzepte bringen vor allem für schwerbehinderte Beschäftigte besondere Herausforderungen mit sich, wenn diese beispielsweise auf Assistenz-Technologie oder barrierefreie Umgebungen angewiesen sind. Für diese Gruppe der Beschäftigten sind deswegen weiterhin feste Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Die Nutzung der Wohnraumarbeit findet durch die Beschäftigten auf freiwilliger Basis statt. Wenn die Wohnraumarbeit jedoch zur Voraussetzung für Desksharing-Konzepte wird, stellt sich die Frage, ob Beschäftigte zu Desksharing verpflichtet werden können, wenn sie die

Möglichkeit der Wohnraumarbeit gar nicht nutzen, sondern jeden Tag in die Dienststelle kommen.

Zu Büros für Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte

Die Arbeit der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte unterliegt einer besonderen Vertraulichkeit. Beschäftigte müssen die Büros ihrer Interessenvertretungen zu vertraulichen Gesprächen aufsuchen können, ohne dass dies für andere Beteiligte wahrnehmbar ist. Für die Arbeit der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten sind damit auch künftig Büro- und ggf. Besprechungsräume zu gewährleisten.

Zum „Return on Investment“ aus Sicht der Beschäftigten

Die Einsparung von Flächen und damit auch von Energie- und Heizkosten bedeuten für das Land erhebliche finanzielle Einsparungen. Den Beschäftigten wird dieses Vorhaben einiges abverlangen und in vielen Bereichen einen Kulturwandel notwendig machen. Es ist deswegen sinnvoll und aus gewerkschaftlicher Sicht notwendig, einen Teil der Einsparungen in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu reinvestieren. Dies sollte insbesondere für eine bessere Büroausstattung der Wohnraumarbeitsplätze bzw. die Einrichtung von Telearbeitsplätzen gelten. Kurz formuliert: Wer freiwillig auf ein eigenes Büro verzichtet, sollte nicht mit seinem Vorgesetzten über einen vernünftigen Bildschirm für seinen Wohnraumarbeitsplatz streiten müssen. Denkbar wären aber auch eigene Budgets für Teams zur Gestaltung der Desksharing-Flächen oder aber Prämien für innovative Ideen zur Flächenreduzierung im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens.

Die aufgezeigten Themen und Fragestellungen wären im Rahmen der Verhandlungen zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung für eine Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein gemeinsam zu erörtern. Ziel sollte dabei eine sachgerechte Verständigung im Sinne der Beschäftigten sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede